STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN (nach § 14a EnWG)

Ohra Energie GmbH
Fröttstädt
Am Bahnhof 4
99880 Hörsel

03622 / 621-0
03622 / 621-140
info@ohraenergie.de
www.ohraenergie.de

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Seit dem **1. Januar 2024** müssen bestimmte neue elektrische Verbrauchseinrichtungen so angeschlossen werden, dass sie bei Bedarf durch den Netzbetreiber gesteuert werden können. Das Ziel dieser netzdienlichen Steuerung ist es, Netzüberlastungen zu vermeiden und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen unter anderem:

- Wärmepumpen (Summe am Anschluss > 4,2 kW)
- Private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (> 4,2 kW)
- Anlagen zur Kälteerzeugung (Summe am Anschluss > 4,2 kW)
- Stromspeicher (> 4,2 kW; mit Inbetriebname ab 1. Januar 2024 und Anschluss in Niederspannung (Spannungsebene 6 und 7)

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Anlage eine elektrische Leistung von mehr als 4,2 kW aufweist und ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurde.
Ausgenommen von dieser Regelung sind vorgenannte Verbrauchseinrichtungen mit einer elektrischen Leitung kleiner 4,2 kW und Nachtspeicherheizungen.

Regelungen für Bestandsanlagen

(Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2023)
Für Bestandsanlagen gelten – abhängig von der Art der Anlage und der bisherigen Netzentgeltreduzierung – folgende Übergangsregelungen:

- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit bestehender Netzentgeltreduzierung
    - Fortführung der bisherigen Vereinbarung bis 31. Dezember 2028
    - Automatische Überführung in die neue Regelung ab 1. Januar 2029
    - Freiwilliger Wechsel in das neue System jederzeit möglich
- **Steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne bisherige Netzentgeltreduzierung**
    - Anlage kann jederzeit steuerbar gemacht werden
    - Anspruch auf Netzentgeltreduzierung ausschließlich nach neuer Regelung
    - Keine Anwendung der früheren Regelung möglich
- **Nachtspeicherheizungen**
    - Gelten nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen
    - Bestehende Netzentgeltreduzierungen bleiben bis zur Außerbetriebnahme erhalten
    - Wechsel in die neue Regelung nicht möglich

- **Sonstige Bestandsanlagen ohne Steuerbarkeit**
    - Bisherige Netzentgeltreduzierung gilt längstens bis 31. Dezember 2028
    - Ab 1. Januar 2029 entfällt die Netzentgeltreduzierung dauerhaft
    - Kein Wechsel in das neue System möglich

Vorteil: Reduzierte Netzentgelte

Als Ausgleich für die netzorientierte Steuerbarkeit profitieren Betreiber solcher Anlagen von **reduzierten Netzentgelten**. Hierfür stehen verschiedene Module zur Auswahl, z. B.:

Modul 1 (Standardmodul)	**Modul 2** (muss beauftragt werden)	**Modul 3** (Zusatzmodul zu Modul 1)
Pauschale jährliche Reduzierung	verringerter Arbeitspreis für Netzentgelte	zeitabhängige Netzentgelte (ab 2025)
gemeinsame Verbrauchsmessung*	getrennte Verbrauchsmessung notwendig*	intelligentes Messsystem muss vorhanden sein

* Für die Modulauswahl ist wichtig, ob der Haushaltsstrom und der Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) gemeinsam oder über getrennte Zähler gemessen werden.

Das Standardmodell (Modul 1) ist automatisch hinterlegt; ein Wechsel ist auf Wunsch möglich, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Keine vollständige Abschaltung

Eine vollständige Abschaltung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ist gesetzlich ausgeschlossen. Auch während einer Steuerungsmaßnahme steht jederzeit eine Mindestleistung von 4,2 kW zur Verfügung, sodass z. B. das Heizen oder Laden weiterhin möglich bleibt.

Beratung und Zuständigkeiten

- **Installateur**: technische Umsetzung und Einhaltung der Netzanschlussbedingungen
- **Netzbetreiber**: Vorgaben zur Steuerbarkeit und Netzentgelten
- **Ohra Energie**: Beratung zu passenden Stromtarifen und vertraglichen Optionen

Bei Fragen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen steht Ihnen der Kundenservice der Ohra Energie gerne beratend zur Seite.

Ohra Energie GmbH
Fröttstädt
Am Bahnhof 4
99880 Hörsel

Kundenservice: 03622 621-0
E-Mail: kundenservice@ohraenergie.de
Web: www.ohraenergie.de